

Leistungsvereinbarung

21002.xxx.YY

zwischen

dem **Kanton Basel-Landschaft** (nachfolgend Auftraggeber)
vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Ebenrain – Zentrum für
Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft

und

xxxNamexxx (nachfolgend Auftragnehmerin)

über die

Analyse und Aufwertung der gemeindeeigenen Grünflächen im Siedlungsraum

1. Vertragsparteien

Auftraggeber

¹ Kanton Basel-Landschaft, Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

² Projektleiter: Philipp Franke, Tel. 061 552 21 58

Auftragnehmerin

¹ Gemeinde xyz,

2. Gegenstand der Vereinbarung

¹ Analyse und Aufwertung der Grünflächen der Gemeinde im Siedlungsgebiet.

3. Leistungen der Gemeinde xyz

¹ Leistungsumfang gemäss Erstgespräche vom DATUM und Antrag vom DATUM.

² Die Auftragnehmerin erstellt ein Grundlagenpapier, welches die ökologische Aufwertung der Grünflächen im Siedlungsraum behandelt. In einem zweiten Schritt werden Aufwertungen gemäss dem Grundlagenpapier ausgeführt.

³ Die Auftragnehmerin stellt per Ende Jahr dem Auftraggeber einen Jahresbericht sowie die Aufwandkontrolle zu.

⁴ Erfasste faunistische und floristische Verbreitungsdaten werden inklusive den erforderlichen Validierungsbelegen jährlich an die entsprechenden nationalen Datenzentren weitergeleitet.

4. Leistungen des Kantons Basel-Landschaft

¹ Der Auftraggeber gewährt der Auftragnehmerin folgende Entschädigung (Kostendach inkl. MwSt. und Nebenkosten):

Nach Abschluss der Analyse: CHF ZZZ.–

Nach Abschluss der Umsetzung insgesamt: CHF ZZZ.–

² Vorbehalten bleiben die Budgetgenehmigungen für die Jahre.

³ Der Kanton Basel-Landschaft bietet Hilfestellungen bei der Erstellung der Inventare an sowie im Bereich Kommunikation.

5. Zahlungsmodalitäten

¹ Abschluss der Arbeiten und Schlussrechnung bis spätestens 31. Dezember 2023.

² Jährliche Zwischenrechnung per 31. Dezember 2020/2021/2022. Am 31. Dezember 2023 endet das Mandat und die Schlussrechnung wird gestellt.

³ Die Rechnung ist zu bezeichnen mit:

BL20790026 / 21002.xxx.YY / IA 200874 / 3132 0000

⁴ Rechnungsadresse:

VGD des Kantons Basel-Landschaft
Zentraler Rechnungseingang
Bahnhofstr. 5
4410 Liestal

⁵ Sollte die Erfüllung der übertragenen Arbeiten mehr Kosten als vereinbart verursachen, hat die Auftraggeberin hierüber den Auftraggeber sofort schriftlich zu informieren. Abweichungen vom vereinbarten Aufwand sind schriftlich festzuhalten.

6. Haftung

¹ Die Haftung der Auftragnehmerin richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Die Auftragnehmerin bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, gegen jede Art von Schadenfällen versichert zu sein. Die Versicherung ist während der ganzen Dauer des Auftrages einschliesslich der Haftverjährungsfrist aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

² Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

³ Gerichtsstand: Zivilkreisgericht Ost in Sissach

8. Dauer der Leistungsvereinbarung und Auflösung

¹ Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2023.

² Der Vertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen jeweils per 31. Dezember aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden.

³ Tritt in der Leitung oder Struktur der Firma der Auftragnehmerin eine Änderung ein oder wechselt die bevollmächtigte Person, so ist eine gegenseitige Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen. Wobei der Auftraggeber das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Spezielle Bedingungen

¹ Vertragsänderungen jeder Art sind schriftlich zu vereinbaren.

² Die Veröffentlichungen von Resultaten aus diesem Auftrag sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet.

³ Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers weiter vergeben werden.

⁴ Die Auftragnehmerin hat alles Zumutbare vorzukehren, um vereinbarte Termine einzuhalten. Bei Ereignissen, die einen Verzug des Auftrags bewirken können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich orientiert werden. Für Folgen eines anfälligen Verzugs durch die Auftragnehmerin oder durch von ihr beauftragte Dritte haftet die Auftragnehmerin. Für einen durch den Auftraggeber verursachten Verzug besteht hingegen keine Haftung.

⁵ Der vom Ebenrain verfasste Projektbeschrieb vom 20. März 2020 und die darin formulierten Auflagen und Bedingungen gelten als integraler Bestandteil dieses Vertrags. Es können abweichende Auflagen und Bedingungen in dieser Vereinbarung formuliert werden.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines.

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

.....
Lukas Kilcher
Leiter Ebenrain

.....
Markus Plattner
Leiter Abteilung Natur und Landschaft

Sissach, den 21.02.2020

Gemeinde xyz

.....
Verantwortliche Person
Position

Ort, den DATUM